Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 4879.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Haaren, im Kreise Büren, nach Paderborn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Haaren, im Kreise Büren, nach Paderborn, im Kreise Paderborn, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Büren und den betheiligten Gemeinden Paderborn, Kirchborchen und Nordborchen, im Kreise Paderborn, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1858.

(Nr. 4880.) Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gardelegen über Hemstedt, Algenstedt bis zur Grenze des Kreises Gardelegen gegen Bismark.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von Gardelegen über Hemstedt, Algenstedt bis zur Kreisgrenze gegen Bismark durch die Stadt und den Kreis Gardelegen, sowie die Gemeinden Hemstedt, Lüffingen und Algenstedt genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den genannten Bauunternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen von Ihnen auf den Staats-Chausseen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4881.) Neues Statut für den Sternberger Deichverband. Vom 26. April 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, den Oderdeich des Sternberger Deichverbandes stromabwärts bis an die Festung Cüstrin zu verlängern und mit dem genannten Deichverbande sowohl die unterhalb bis zur Cüstrin-Sonnenburger Chaussee belegenen, bisher unverwallten Grundstücke, als auch die oberhalb belegene, bereits eingedeichte Niederung bis zur Frankfurter Damm-Vorstadt Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung des Deiches und der Entwässerungs-Anlagen zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. 15. und 23. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) für die ganze Niederung des rechten Oderufers von Frankfurt bis Cüstrin die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Sternberger Deichverband“,

und ertheilen demselben unter Aufhebung der „Teich- und Ufer-Ordnung in der auf Sternbergischer Seite unter die Aemter Lebus und Frauendorf an der Oder belegenen Niederung vom 3. Mai 1746.“ nachstehendes Statut.

§. 1.

In der am rechten Oderufer von der wasserfreien Höhe bei der Frankfurter Damm-Vorstadt bis Cüstrin und bis zum Cüstrin-Sonnenburger Chausseedamm sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten oder noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei dem bekannten höchsten Wasserstande der Oder der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt. Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Frankfurt. Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Der auf Grund der Teich- und Ufer-Ordnung vom 3. Mai 1746. für den mittleren Theil der Niederung bisher bestandene Sternberger Deichverband wird aufgelöst. Die Rechte und Pflichten desselben gehen auf den neuen Verband über.

§. 2.

Der vorhandene Oderdeich, welcher oberhalb der Frankfurter Brücke unmittelbar vor der Frankfurt-Crossener Chaussee liegt und von der Frankfurter Brücke ab bis unterhalb Göritz fortläuft, ist — soweit dies noch erforderlich — wasserfrei und tüchtig auszubauen, so auch bis zur Festung Cüstrin und bis zu dem dort sich anschließenden Cüstrin-Sonnenburger Chausseedamm fort-

fortzuführen. Der Deich vor der Frankfurter Damm-Vorstadt (von der sogenannten Mikrander Landwehr aufwärts bis zur Crossener Landwehr), welcher zugleich als öffentliche Promenade dient, ist nach wie vor von der Stadtkommune Frankfurt zu unterhalten, auch von derselben normalmäßig auszubauen. Dagegen sollen die Häuser und Gärten der Frankfurter Damm-Vorstadt von Beiträgen zur Kasse des Deichverbandes frei sein. Das Deichamt hat die gute Unterhaltung jener Deichstrecke zu kontroliren.

Der Deich von der Mikrander Landwehr abwärts bis zur Festung Cüstrin und die Deichstrecke von der Crossener Landwehr bis zur wasserfreien Höhe ist von den übrigen Grundbesitzern des Deichverbandes (exkl. der Häuser und Gärten der Damm-Vorstadt) auszubauen und zu unterhalten.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband — resp. die Stadt Frankfurt vor der Eingangs gedachten Deichstrecke — dieselbe anzulegen, vorbehaltlich des Anspruches an andere Verpflichtete.

Für den Deich wird folgendes Normalprofil angenommen: seine Krone soll zwanzig Fuß über einem Wasserstande von Null am Frankfurter Pegel liegen und zwölf Fuß breit sein; wasserseitig erhält der Deich eine dreifüßige und landseitig eine anderthalbfüßige Böschung; am landseitigen Fuße des Deiches ist ein Bankett von achtzehn Fuß Breite bis auf acht Fuß unter der Höhe der Deichkrone anzuschütten. Die Staats-Verwaltungsbehörde kann Abweichungen von diesem Normalprofil für einzelne Lokalitäten festsetzen. Für den neuen Deich zwischen Göritz und Cüstrin gilt der Plan des Geheimen Regierungs- und Baurathes Philippi vom September 1851. als maaßgebend. Insbesondere ist danach auf der untersten Strecke, in welche der dort schon vorhandene sogenannte Staudamm fällt, der Hauptkörper des Deiches in fortifikatorischem Interesse nur bis zu einem Wasserstande von siebenzehn Fuß am Cüstriner Oderpegel auszubauen. Die Krone dieses Hauptkörpers soll aber einen zwei Fuß hohen und oben zwei Fuß breiten Nothdeich erhalten, welcher in Kriegszeiten auf Verlangen der Militairbehörde abzuwerfen ist.

Sollten spätere Erfahrungen eine weitere Erhöhung und Verstärkung der Deiche zum Schutz gegen den höchsten Wasserstand erforderlich machen, so hat der Deichverband — resp. die Stadt Frankfurt rücksichtlich der Eingangs gedachten Deichstrecke — nach Anweisung der Staats-Verwaltungsbehörde solches auszuführen, wobei für die unterste Strecke nach Maaßgabe des Rayon-Regulativs vom $\frac{10.}{30.}$ September 1828. §. 12. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1828. S. 119.) die Vereinbarung mit der Militairbehörde vorbehalten bleibt.

Bei der Anlage des neuen Deiches ist vom Verband der unterste Winkel zwischen dem Staudamm und dem Chausseedamm glacisförmig auszufüllen.

Das im Staudamm vorhandene Siel (Odersiel) bleibt einstweilen und so lange es das fortifikatorische Interesse erfordern möchte, bestehen. Bis dahin ist dasselbe, wie bisher, vom Staate zu unterhalten.

Die Stelle, an welcher die unterste Deichstrecke im Falle eines Deich-

bruches

bruches Behufs Ableitung des eingedrungenen Hochwassers durchstochen werden muß, ist von der Regierung nach Anhörung des Deichamtes zu bestimmen und örtlich zu bezeichnen.

§. 3.

Der Deichverband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der besonders dabei Betheiligten. Ist die Zuleitung nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar, so hat der Verband dieselbe zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der besonders dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu vom Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt ist.

Für den sogenannten Strom ist von dem Punkte ab, wo er den Göritz-Säpziger Höhenrand verläßt und nach dem neuen Krebsgraben sich wendet, ein neuer Kanal am Höhenrande entlang anzulegen. Dieser Kanal ist dazu bestimmt, bei höheren Wasserständen das Binnenwasser durch den Chausseedamm, vermittelst eines in demselben anzulegenden offenen Sieles von sechszehn Fuß Weite, mit hölzerner Ueberbrückung und doppelten Vorsatzpfalzen ohne Thor- und Schützen-Verschluß frei durchzuleiten. Die Sohle des Sieles soll mit Null am Cüstriner Oderpegel gleich hoch liegen, also zwei Fuß höher, als die Sohle des schon vorhandenen Warthesieles. Bei gewöhnlichen Wasserständen und so lange der Wasserabzug durch den Strom und den Krebsgraben nach dem im Chausseedamm bereits vorhandenen verschließbaren Warthesiel unschädlich für die Grundstücke geschehen kann, verbleibt es bei diesem Abwässerungswege.

Zur Regulirung der Wasservertheilung hiernach sind sowohl im neuen Kanal, als im Strom am Theilungspunkte Schleusen anzulegen. Der genannte Kanal ist auf der Strecke von der Chaussee bis zum Höhenrande auf beiden Seiten, vorlängs des Höhenrandes aber linkseitig mit einem Deich zu versehen, welcher das Uebertreten des Wassers selbst beim höchsten Wasserstande der in den Kanal hineinstauenden Warthe verhindern soll. Zu gleichem Zweck ist der Strom bis Göritz aufwärts auf seiner linken Seite zu bedeichen, die Bedeichung endlich auch oberhalb Göritz und zwar auf beiden Seiten, soweit als nöthig fortzusetzen. Zur Entwässerung des auf der rechten Seite der doppelt bedeich-

bedeichten Kanalstrecke gelegenen Theils der Tschernower Feldmark ist unter dem Kanal eine Grundrinne anzulegen, welche das dort sich sammelnde Binnenwasser nach der linken Seite des Kanals abführt. Bei Errichtung der hier bezeichneten Anlagen dienen im Uebrigen die Pläne des Geheimen Regierungs- und Baurathes Philippi vom März und April 1853. zur Grundlage.

Der Deichverband hat diese Anlagen auszuführen und zu unterhalten. Sollten spätere Erfahrungen eine Verbesserung der genannten Anlagen zur Erreichung ihres Zweckes erforderlich machen, so hat der Verband nach Anweisung der Staats-Verwaltungsbehörde die Verbesserung zu bewirken. Dabei bleibt rücksichtlich des Niederungsabschnittes unterhalb Göritz die Vereinbarung mit der Militairbehörde vorbehalten, nach Maaßgabe des Rayon-Regulativs vom $\frac{10.}{30.}$ September 1828.

§. 4.

Uebernahme von Verbindlichkeiten Seitens des Staats.

Der Chausseedamm von Cüstrin nach Sonnenburg schützt zugleich die Niederung als Deich gegen das Hochwasser der Warthe. Der Staat wird, so lange er die Chaussee als solche beibehält, die Unterhaltung des Chausseedammes und des darin schon vorhandenen Warthesieles ferner bewirken, auch den Damm thunlichst so einrichten, daß er gegen den höchsten Wasserstand der Warthe Schutz gewährt.

Außerdem gewährt der Staat zur Anlage des neuen Oderdeiches zwischen Göritz und Cüstrin — in Berücksichtigung des Schutzes, welchen die Cüstrin-Sonnenburger Chaussee durch diesen Deich erhält — dem Verbande ein- für allemal eine Beihülfe von zehntausend Thalern.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen, Bestimmung über die Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden der Regel nach nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden, haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen. Hierbei gelten für die erste normale Ausführung der Anlagen folgende besondere Bestimmungen:

a) Die Anlagekosten des neuen Oderdeiches zwischen Göritz und Cüstrin und der Regulirung des Entwässerungssystems von der Göritzer Brücke abwärts, nebst den zugehörigen Deich-, Siel- und Schleusen-Anlagen, sind auf die deichpflichtigen Grundstücke unterhalb der genannten Brücke allein zu vertheilen. Der danach auf die Grundstücke der Göritzer Feldmark fallende Antheil ist von den Deichgenossen im gesammten Distrikte des bisherigen Sternberger Deichverbandes mit zu übertragen. Vorweg haben jedoch die Deichgenossen des Kietzer Busches nach ihren Separations-Theilnehmungsrechten die Grundentschädigung aufzubringen für den

den neuen Oderdeich und ein landseitiges Deichgebiet von zwei Ruthen Breite. Letzteres und, soweit dies nach der Lokalität erforderlich, auch das Deichbankett, sollen zugleich als Kommunikationsweg dienen.

b) Die Kosten der Normalisirung des Oderdeiches von der unteren Göritzer Grenze aufwärts bis zur Mikrander Landwehr an der Frankfurter Damm-Vorstadt und der Deichstrecke von der Crossener Landwehr bis zur wasserfreien Höhe, sowie die Kosten der Regulirung des Entwässerungs-Systems oberhalb der Göritzer Brücke nebst den zugehörigen Rückstaudeichen fallen den Deichgenossen von einschließlich Göritz aufwärts, jedoch ausschließlich der Besitzer der Häuser und Gärten in der Frankfurter Damm-Vorstadt, zur Last.

Bis zum Zeitpunkte der Vollendung der Anlagen sind in gleicher Weise auch die Kosten der Unterhaltung zu vertheilen. Die Generalkosten der Deichverwaltung kommen dabei nach Verhältniß der Fläche jedes Abschnitts in Ansatz.

Nach dem Maaßstabe ad a. sind die zum Bau des neuen Oderdeiches bereits aufgenommenen Darlehne fortan zu verzinsen und zu tilgen, unter Anrechnung der zum Bau und zu der Amortisation von Darlehnen schon gezahlten Summen. Die zur Herstellung der Anlagen im Bezirke des bisherigen Sternberger Deichverbandes aufgenommenen Darlehne sind von den ad b. genannten Deichgenossen zu verzinsen und zu tilgen, soweit dies noch nöthig ist. Wegen der dieserhalb vom Sternberger Deichverbande bisher aufgewendeten eigenen Leistungen findet eine Ausgleichung nicht statt.

§. 6.

Das Deichkataster ist vom Regierungskommissarius zu entwerfen. Darin sind die deichpflichtigen Grundstücke nach Reinertrag und Lage, wie folgt, zu veranlagen:

1) Der Regel nach werden die Grundstücke als gewöhnlicher Bruchboden mit der vollen Fläche veranlagt (Normalklasse). Dies gilt namentlich von den Grundstücken, welche als Acker mindestens zu Haferland erster Klasse anzuschlagen sind, oder guten Wiesenboden enthalten.
2) Grundstücke, welche ihrer Bodenbeschaffenheit nach, oder wegen nicht zu beseitigender Abwässerungsmängel im Reinertrage hiergegen zurückstehen, sind verhältnißmäßig geringer zu veranlagen, nämlich nur zu zwei Drittel, ein Drittel oder ein Sechstel ihrer Fläche.
3) Dasselbe soll Anwendung finden bei den Grundstücken, welche offenbar in erheblich geringerem Maaße der Wassergefahr unterliegen.
4) Hof- und Baustellen und Gärten werden immer mit der vollen Fläche veranlagt, außerdem aber die Gebäude und Gehöfte je nach Umfang und Bedeutung mindestens mit ein Sechstel und höchstens mit zwei Normalmorgen in Ansatz gebracht.

Behufs der Feststellung ist das Kataster vom Kommissarius dem Deich-

 amte

amte vollständig, und den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen selbstständigen Gutsbezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und bei dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, sind vom Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereidigter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Bis dahin dient der Entwurf des Katasters provisorisch als Maaßstab für die Deichpflicht, vorbehaltlich der Ausgleichung. Auch können mit demselben Vorbehalt schon vor der Aufstellung des Kataster-Entwurfes nach ungefährem Verhältniß des Besitzstandes Beiträge vom Deichamte ausgeschrieben werden.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deiche und Entwässerungsanlagen wird für jetzt auf jährlich sieben Silbergroschen sechs Pfennige für den Normalmorgen festgesetzt und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf zwölftausend Thaler bestimmt.

§. 8.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche in der Zeit vom 1. Mai bis

bis 1. Oktober während vier auf einander folgender Tage durch Rückstau oder aufgestautes Binnenwasser überschwemmt werden, sind für dieses Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge zu erlassen.

Der Erlaß kann auf den halben Beitrag beschränkt werden für diejenigen Grundstücke, welche ungeachtet der Ueberschwemmung mindestens den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung nach Ermessen des Deichamtes geliefert haben. Der Erlaß bleibt ganz ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Deichamtes gar kein Schaden durch die Ueberschwemmung verursacht ist.

§. 9.

Naturalleistungen.

Wegen der Naturalleistungen bei Deichgefahr bewendet es bei den allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Der Geldbeitrag wird vom Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt.

Auch sonst in dringenden Fällen, z. B. bei Schließung von Deichbrüchen, können mit Genehmigung der Regierung Naturalleistungen statt der Geldbeiträge ausgeschrieben werden.

§. 10.

(Zusätze zu §§. 18. ff. der allgemeinen Bestimmungen.)

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Mit den vorhandenen Deichen, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum über:

a) das Dammmeister-Etablissement und die sonstigen Grundstücke des bisherigen Sternberger Deichverbandes,
b) desgleichen die bei den Separationen als Deichgebiet ausgewiesenen Landflächen.

Dem Deichverbande soll ferner das Recht zustehen, wie bisher in dem Vorlande des Sternberger Deiches, und ebenso in dem Vorlande des neuen Oderdeiches, sowie des bisherigen Frankfurter Oderdeiches, Erde und Rasen zum Deichbau unentgeltlich zu entnehmen.

§. 11.

Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte.

Die Zahl der Repräsentanten im Deichamte wird auf vierzehn festgesetzt.

1) Der Domainenfiskus und das Dominium Frauendorf ernennen je Einen Repräsentanten.

2) Der

2) Der Magistrat zu Frankfurt wählt drei Repräsentanten, von denen mindestens zwei betheiligte Grundbesitzer sein müssen.

Der Magistrat zu Lebus und der Magistrat zu Göritz wählen je Einen Repräsentanten allein und Einen Repräsentanten gemeinschaftlich. Es soll jedoch den Magistraten zu Lebus und Göritz freistehen, statt des gemeinschaftlichen Repräsentanten je einen zweiten Repräsentanten allein zu wählen. Diese beiden Gewählten nehmen dann abwechselnd oder auch zusammen an den Versammlungen des Deichamtes Theil, letzterenfalls mit je einer halben Stimme.

3) Das Dorfgericht zu Kietz wählt zwei, die Dorfgerichte zu Säpzig und Tschernow wählen gemeinschaftlich Einen Repräsentanten. Es soll jedoch den letzteren beiden Dorfgerichten freistehen, statt dessen je einen Repräsentanten allein zu wählen, für welche dann dieselbe Bestimmung, wie bei Lebus und Göritz Anwendung findet.

4) Drei Repräsentanten werden gemeinschaftlich gewählt:

a) von den Dorfgerichten zu Trettin, Gohlitz, Frauendorf und Oetscher mit je drei Stimmen,

b) von den Dorfgerichten zu Cunersdorf und Leißow mit je zwei Stimmen,

c) von dem Gemeindevorsteher zu Neu-Lebus, dem Vorwerksbesitzer zu Zeschdorf mit je Einer und von den Vorwerksbesitzern zu Cunersdorf und Trettin gemeinschaftlich mit Einer Stimme.

Die Gemeindevorsteher zu Schönfließ, Lässig, Storkow, Zweinert, Seefeld, Gr. Rahde, Kl. Rahde, Bischofssee, Stenzig und Spadlow können an der Wahl Theil nehmen; die Stimme eines jeden wird dann zu einer halben gerechnet.

Sofern der Besitzer des Lehnschulzengutes zu Oetscher nicht zugleich Gemeindevorsteher ist, darf er eine der drei Stimmen von Oetscher für sich in Anspruch nehmen und ausüben.

Sollte ein Besitzer der vorgenannten Vorwerke oder des Lehnschulzengutes in Oetscher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtel verloren haben, so ruht sein Wahlrecht.

Minderjährige oder Ehefrauen als Besitzer dieser Grundstücke werden durch den Vormund resp. Ehemann vertreten.

Die Wahlen ad 2. 3. 4. geschehen für sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, Pächter oder Beamte eines Deichgenossen, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Für jeden Repräsentanten ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn bis zur anderweiten Wahl ein, wenn der Repräsentant stirbt oder die Bedingung seiner Wählbarkeit aufhört.

Die Wahl ad 4. erfolgt unter Leitung des Deichhauptmanns, und bis dieser gewählt ist, unter Leitung des Regierungskommissarius. Die Regierung kann statt des Deichhauptmanns einen besonderen Wahlkommissarius ernennen, auch eine Wahl-Instruktion ertheilen.

Ueber die Verpflichtung zur Annahme der Wahl als Repräsentant oder Stellvertreter gelten analoge Grundsätze, wie bei anderen unbesoldeten Gemeinde-Aemtern.

Dem Deichamte steht die Prüfung der Wahlen und die Entscheidung über verweigerte Annahme der Wahl zu.

§. 12.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für diesen Verband Gültigkeit haben, soweit sie nicht vorstehend ergänzt oder abgeändert sind. Allgemeine Bestimmungen.

§. 13.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

(Nr. 4882.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Eschweiler im Regierungsbezirk Aachen.

Auf Ihren Bericht vom 17. April d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Eschweiler im Regierungsbezirk Aachen, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit der Landgemeinde Kinzweiler steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4883.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Erkelenz im Regierungsbezirk Aachen.

Auf den Bericht vom 19. April d. J., dessen Anlage zurückfolgt, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Erkelenz im Regierungsbezirk Aachen, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit der Landgemeinde Kückhofen sich befindet, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4884.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gühlitz in der West-Priegnitz bis Karstedt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Gühlitz in der West-Priegnitz bis Karstedt Seitens der Gühlitz-Bahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der gedachten Gesellschaft gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4885.) Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt betreffend. Vom 6. Mai 1858.

Dem von der Generalversammlung der Aktionaire der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt beschlossenen zweiten Nachtrage zu den unter dem 19. September 1853. und 12. Mai 1856. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuten ist auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6. April d. J. die Bestätigung ertheilt worden.

 Dies

Dies wird hiermit in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Aufnahme des zweiten Nachtrages zu den gedachten Statuten in das Amtsblatt der Regierung zu Erfurt angeordnet ist.

Berlin, den 6. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.
v. d. Heydt.	Simons.	v. Westphalen.

(Nr. 4886.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen. Vom 10. Mai 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, eine Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen für Rechnung des Staats auszuführen.

§. 2.

Die zu der gedachten Bauausführung erforderliche, auf 7,500,000 Thaler veranschlagte Summe ist durch eine verzinsliche Anleihe bis zum Gesammtbetrage von sieben Millionen fünfhundert tausend Thalern zu beschaffen, welche vom Jahre 1858. an, nach Maaßgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel, allmälig zu realisiren ist.

§. 3.

Von dem auf die vollständige Eröffnung des Betriebes der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn folgenden Jahre ab ist die Anleihe jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen.

§. 4.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe erforderlichen Beträge sind, soweit sie nicht durch die Betriebsüberschüsse der neuen Bahn gedeckt werden können, aus dem Eisenbahnfonds zu entnehmen.

§. 5.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung, finden die Bestimmungen der §§. 3. 4. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852., betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 75.), Anwendung.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

§. 6.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4887.) Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften auf die Kreise Wetzlar und Erfurt. Vom 10. Mai 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Ein-

Einziger Paragraph.

Die Verordnung vom 17. März 1839. (Gesetz-Sammlung 1839. S. 80.) und die Order vom 12. April 1840. (Gesetz-Sammlung 1840. S. 108.), den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, sowie das darauf bezügliche Gesetz vom 12. März 1853. (Gesetz-Sammlung 1853. S. 87.), finden vom 1. Januar 1859. ab auch auf die Kreise Wetzlar und Erfurt Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4888.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Isselburg im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 27. April d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Isselburg im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden sich befindet, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).